

15.09.97**Empfehlungen**EU - Fz - In**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur wirksameren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm)

KOM(97) 175 endg.; Ratsdok. 7478/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das von der Kommission vorgeschlagene Programm FISCALIS wird in der vorliegenden Form vom Bundesrat abgelehnt.

Die Notwendigkeit, im Rahmen der Gemeinschaftsziele eines einheitlichen MwSt- und Verbrauchsteuersystems Fortschritte zu erzielen, ist unstrittig. Die von der Kommission genannten Kernelemente, nämlich

- Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durch Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung,
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und
- Abbau des in den Behörden und beim Steuerzahler zur Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlichen Aufwands

werden vom Bundesrat vorbehaltlos unterstützt. Der Bundesrat teilt jedoch nicht die Auffassung der Kommission, daß nur durch zusätzliche

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Gemeinschaftsmaßnahmen zur Koordinierung und Vermittlung von Anstößen in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen sind und daß die in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität nicht geeignet seien, die Ziele des vorgeschlagenen Programms zu erreichen (Ziffer 6 der Begründung).

Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Kontrolle und Fortbildung, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Erfahrungen des MwSt-Informationsaustauschsystems (MIAS) waren bisher wenig erfolgversprechend und rechtfertigen nicht die damit verbundene Belastung von Wirtschaft und Verwaltung. Der Finanzierung weiterer Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme kann daher nur zugestimmt werden, wenn effektivere Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, die zu einer Verringerung der Belastung von Wirtschaft und Verwaltung führen.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.